



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Modellkatalog Interkommunale Zusammenarbeit in Sachsen

Modellbogen 7.1
Zusammenschluss als Tourismusregion
im Rahmen eines eingetragenen Vereins e.V.

Version 1.0
November 2024



Modellkatalog Interkommunale Zusammenarbeit in Sachsen

Modellbogen 7.1: Zusammenschluss als Tourismusregion im Rahmen eines eingetragenen Vereins e.V.

Stand: November 2024

<p>Modellszenario</p>	<p>Interkommunaler Zusammenschluss einer Gruppe von Gemeinden zu einem gemeinsamen Tourismusverband im Rahmen eines eingetragenen nichtwirtschaftlichen Idealvereins (e.V.) zur Förderung der kulturellen und touristischen Entwicklung der Gemeindegebiete, insb. zur Finanzierung eines Tourismusmanagers, gemeinsames Marketing und Öffentlichkeitsarbeit sowie Koordination des Betriebs und der Unterhaltung einer kommunalen touristischen Infrastruktur</p>
<p>Modellbeispiel</p>	<p>Die Gemeinden A, B, C und D eint ihre Lage im oberen Erzgebirge. Alle Gemeinden haben sich nach der Zeit eines intensiven Bergbaus mit begleitender Industrie in den letzten Jahren zu touristischen Orten von besonderer Bedeutung entwickelt.</p> <p>Ein besonderer Fokus liegt dabei auf dem Wintertourismus und dem Skisport, hier besonders Langlauf. Die Gastronomie- und Beherbergungsstruktur wird dabei besonders von kleinen und Kleinstbetrieben, sowie privaten Anbietern von Ferienwohnungen dominiert. Der Tourismus hat einen wichtigen Anteil am Einkommen der Einwohner der Gemeinden in der ansonsten strukturschwachen Region.</p> <p>Allerdings tragen die Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe nur in geringerem Maße zum Gewerbesteuererwerb der Gemeinden bei. Die Gemeinden stellen aber fest, dass sowohl die Ansprüche von Hoteliers als auch der Gäste an die touristische Infrastruktur (z.B. Loipen, Ausschilderungen, Bänke) bei immer höher steigenden Unterhaltungskosten weiter zunehmen.</p> <p>Die Auswirkungen des Klimawandels mit abnehmenden Schneetagen fordern die Anbieter und die Gemeinden zusätzlich heraus.</p> <p>Alle Gemeinden sind gefordert, gemeinsam mit Ihren Bürgern saisonverlängernde Angebote auch in den Jahreszeiten Herbst und Frühling sowie Sommerangebote zu entwickeln.</p>

Dadurch soll auch die wirtschaftliche Struktur der Gemeinden stabilisiert werden. Diese sind auch entsprechend zu vermarkten.

Die Gemeinden stellen fest, dass die Kosten und der organisatorische Aufwand den organisatorischen und finanziellen Rahmen der Gemeinden zunehmend sprengt und beschließen, diese Aufgabe gemeinsam im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit anzugehen.

Hierzu soll insb. mindestens eine gemeinsam beauftragte und angestellte Person für die Tourismusentwicklung angestellt werden, welche besonders auch für ein gemeinsames interkommunales Marketing und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Koordination des Betriebs und der Unterhaltung der verschiedenen kommunalen touristischen Infrastrukturen im Verbandsgebiet verantwortlich sein soll (Tourismuskordinator).

Die eigentliche technische und bauliche Unterhaltung und der Betrieb der touristischen Infrastruktur soll weiterhin durch die Bauhöfe der Gemeinden erfolgen.

Lösungsvorschlag

Die Gemeinden entscheiden sich zur Gründung eines gemeinsamen Tourismusverbandes in Form eines eingetragenen (nicht wirtschaftlichen) Idealvereins (e.V.) mit dem ideellen Zweck der Förderung einer kulturellen und touristischen Entwicklung des Verbandsgebietes bzw. der Gemeindegebiete, insb. zur Finanzierung eines Tourismusmanagers, gemeinsames Marketing und Öffentlichkeitsarbeit sowie Koordination des Betriebs und der Unterhaltung einer kommunalen touristischen Infrastruktur.

Die Gemeinden vereinbaren, dass der Verein mindestens 3 Jahre besteht, bevor Vereinsmitglieder den Verein mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende verlassen können.

Der Beitrittsbeschluss zum Verein als Mitglied wird durch die jeweiligen Gemeinderäte nach § 28 (2) 3. und 15. SächsGemO genehmigt.

Mitglieder des Vereins sind nur die beteiligten 5 Gemeinden, welche im Rahmen einer Mitgliederversammlung zwei Gemeinden, nach vertreten durch Ihre Bürgermeister nach § 98 (1) Satz 1 zum 1. und 2. Vorsitzenden bestellen. Die Geschäftsführung des Vereins erfolgt durch die Gemeinde, welche den 1. Vorsitzenden stellt.

Ein Verwaltungsaufwand wird dem Verein jährlich in Rechnung gestellt.

Die Gemeinden einigen sich im Rahmen Ihrer Vereinssatzung auf einen Haushalt des Vereins, welcher jährlich durch einen Mitgliedsbeitrag finanziert wird. Dieser berechnet sich anteilig aus den jährlichen erwarteten Gesamtausgaben des Vereins und der Einwohnerzahl der beteiligten Gemeinden. Evtl. Mehrausgaben des Vereins werden durch die Vereinsmitglieder durch jederzeit mögliche Nachschüsse auch unterjährig auf Beschluss der Mitgliederversammlung gedeckt.

Der Verein, vertreten durch ein Vorstandsmitglied schreibt dann eine Stelle für einen Tourismuskordinator aus und stellt diesen in Auftrag und Namen des Vereins an. Arbeitgeber der Person ist damit der Verein als eigenständige, juristische Person des Privatrechts.

Die Gründung einer [kommunalen Arbeitsgemeinschaft \(kAG\)](#) wurde verworfen, da dieser keine eigene Rechtspersönlichkeit darstellt und somit auch nicht als gemeinsamer Arbeitgeber für den Tourismusmanager fungieren kann.

Der von den Gemeinden ebenfalls geprüfte [Zweckverband](#) wurde auf Grund seiner deutlich komplexeren Gründungsanforderungen, und Genehmigungsvorbehalten sowie deutlich unflexibleren Beitritts- und Austrittsregelungen nach SächsGemO verworfen.

Eine [Genossenschaft \(e.G.\)](#) wurde auf Grund der begrenzten Anzahl möglicher Genossenschaftler und der geplanten Begrenzung nur auf die Gemeinden als Mitglieder verworfen. Eine Genossenschaft wurde aber bei einer deutlich stärkeren Gewinnausrichtung auch unter Beteiligung von Bürgern und Unternehmen als Möglichkeit offengehalten.

Die Gründung einer [GmbH](#) wurde auf Grund der höheren Gründungsanforderungen, den Vorschriften zur Buchführung und komplizierteren Ein- und Austrittsklauseln für Gesellschafter verworfen. Zudem fehlt es auch an einer echten Gewinnerzielungsabsicht.

Rechtsgrundlage(n)	<ul style="list-style-type: none"> • §§ 21-79a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)¹ • § 28, 95 & 96 SächsGemO²
Vor- und Nachteile der gewählten Rechtsform	<p>Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Verein ermöglicht eine relativ einfache Gründung und ggf. auch Abwicklung • Der Verein ist eigene juristische Person des Privatrechts und kann als solche auch Verträge mit Dritten schließen • Über die Mitgliederversammlung erhalten alle Gemeinden das Recht die Aktivitäten des Vereins maßgeblich mitzugestalten. • Sollte sich der Vereinszweck nicht umsetzen lassen, besteht eine relativ einfache Möglichkeit der Vereinsauflösung • Für den Vorstand eines Vereins können auch juristische Personen, hier Städte und Gemeinde, vertreten durch Ihre Bürgermeister, bestellt werden. <p>Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die relativ einfache Möglichkeit der Auflösung bzw. des Austritts von Mitgliedern schränkt die Verlässlichkeit der Zusammenarbeit ggf. ein.
Mögliche Alternativen zur gewählten Rechts- oder Kooperationsform	<ul style="list-style-type: none"> • Mandatierende Zweckvereinbarung (§ 71 (2) SächsKomZG) • Zweckverband (§ 44 SächsKomZG) • Eingetragene Genossenschaft (e.G.) • Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
Ausschlusskriterien, Schwierigkeiten oder Verhinderungsgründe zur Umsetzung der Zusammenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Mangel an inhaltlicher, organisatorischer oder finanzieller Leistungsfähigkeit der Gemeinde • Gemeinde steht unter Haushaltskonsolidierung
Leitfragen zur Organisation der Umsetzung und ggf. Inhalte einer Umsetzungsvereinbarung	<ul style="list-style-type: none"> • Zunächst keine über die eigentliche Satzung des Vereins notwendig

¹ (Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), 2024)

² (SächsGemO, 2024)

<p>Leitfragen zu den Inhalten der Zweckvereinbarung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zweck des Vereins • Name des Vereins • Sitz des Vereins (Gemeinde) • Aussage zur beabsichtigten Eintragung des Vereins in das Vereinsregister • Ein- und Austritt der Mitglieder • Beitragspflichten und Regelungen ggf. zu einer Beitragsordnung • Bildung des Vorstands • Voraussetzungen und Form der Einberufung der Mitgliederversammlung und die Beurkundung der Beschlüsse • Ggf. Festlegungen zu weiteren Vereinsorganen • Mindestgeltungsdauer bzw. Dauer einer Mindestmitgliedschaft nach Gründung des Vereins
<p>Hinweise zur umsatzsteuerlichen Betrachtung³</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Vereinsbeiträge sind aller Voraussicht nach nicht umsatzsteuerpflichtig • Leistungen welcher der Verein für seine Mitglieder als juristische Person des Privatrechts erbringt sind aller Voraussicht nach umsatzsteuerpflichtig, da zumeist wettbewerbsrelevant. • Leistungen welche die vorsitzende Gemeinde im Bereich Rechnungsführung und Buchhaltung für den e.V. erbringt sind aller Voraussicht nach umsatzsteuerpflichtig, da wettbewerbsrelevant.
<p>Bekannte Beispiele in Sachsen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Tourismusverband Elbland Dresden e.V. • Tourismusverband Leipzig Region e.V. • Tourismusverband Sächsische Schweiz e.V. • Tourismusverband Chemnitz Zwickau Region e.V. • Welterbe Montanregion Erzgebirge e.V.

³ Bitte beachten Sie: Der SSG darf keine Steuerberatung vornehmen, dies ist den Angehörigen der steuerberatenden Berufe vorbehalten. Der SSG darf nur allgemeine Auskünfte zum Sachverhalt geben und keine Beratung im Einzelfall anbieten. Gegebenenfalls ist es daher sinnvoll sich mit Einzelfragen an einen Steuerberater zu wenden. Des Weiteren gibt es derzeit (Stand Sommer 2024) noch keine belastbaren Beispiele oder konkreten Hinweise, wie die Steuerbehörden bei entsprechender Sachlage entscheiden würden.

Allg. Empfehlungen und Hinweise

- Es besteht eine Genehmigungspflicht durch den Gemeinderat.
- Es sollte darauf geachtet werden, dass die wirtschaftliche Betätigung des Vereins nur Nebenzweck bleibt und nicht den ideellen Zweck überlagert. In diesem Fall ist ggf. eine andere Rechtsform (e.G. oder GmbH) vorzuziehen.
- Für die im Rahmen der Vereinssatzung getroffenen Grundregelungen insb. für finanzielle Vereinbarungen sollte eine anfängliche Friedenspflicht von mind. 3 Jahren als „Überprüfungsphase“ gelten.